

Gebührenverzeichnis gültig seit **01. September 2023**

Stand 27.07.2023

Anzahl der Kinder aus einer Familie unter 18 Jahren	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)		Ganztagesbetreuung 7,5 Std./5 Tage (GT 7,5 Std.)	
	0 - 3 Jahre VÖ	3 - 6 Jahre VÖ	0 - 3 Jahre GT	3 - 6 Jahre GT
1 Kind in der Familie	273,00 €	140,00 €	315,00 €	244,00 €
2 Kinder in der Familie	205,00 €	106,00 €	225,00 €	176,00 €
3 Kinder in der Familie	138,00 €	70,00 €	146,00 €	97,00 €
4 Kinder in der Familie	50,00 €	23,00 €	57,00 €	36,00 €
Zzgl. Verpflegung	56,00 €	56,00 €	69,00 €	69,00 €

Benutzungsgebühren

- 1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem oben aufgeführten Gebührenverzeichnis. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- 2) Eine Erstattung von Entgelten für sonstige Ferienzeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, wird nicht vorgenommen, da dies bei der Höhe des Entgelts bereits berücksichtigt wird.
- 3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- 4) Gebührenmaßstab sind der Umfang der Betreuungszeit und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt.
Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt.
Steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr **auf Antrag ab dem Folgemonat (keine rückwirkende Verrechnung)** neu festgesetzt. Verringert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist dieser Umstand umgehend mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Folgemonat, an dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

Verpflegungsgebühren

- 1) Die Verpflegungsgebühr ist bei der Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- 2) Im Übrigen wird die Verpflegungsgebühr zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben, wenn die Einrichtung eine Verpflegung anbietet und diese in Anspruch genommen wird.
- 3) Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem umseitig aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- 4) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen mehr als 10 aufeinanderfolgende Betreuungstage, wird der Verpflegungsbeitrag anteilig erstattet (eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen). Der Einrichtungs- oder Gruppenleitung ist die Fehlzeit umgehend mitzuteilen.

Gebührenermäßigung

- 1) Vorrangig sind die gesetzlichen Leistungen nach dem Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend zu machen. **Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 3.500 Euro** und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheid ist vorzulegen), ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr um 50%. Die ermäßigte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet. *

* **Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten**, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschuldner mitzuteilen.

- 2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 werden nach Vorlage der Nachweise zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.
- 3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes bis zum 15. Tag eines Monats ist das volle Monatsentgelt, ab dem 16. Tag das halbe Monatsentgelt zu entrichten.
- 4) Veränderungen sind umgehend mitzuteilen. **Nachweise sind entsprechend vorzulegen.**

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.